MARKTGEMEINDE
SIGMUNDSHERBERG
3751 Sigmundsherberg, Hauptstraße 50, Bezirk Horn, Niederösterreich
Tel. 02983 / 2203 ● e-mail: marktgemeinde@sigmundsherberg.gv.at
UID-Nummer: ATU16227508 ● Internet: www.sigmundsherberg.gv.at

WALD VIERTEL
GESUNDES SIGMUNDSHERBERG | Tut gut!
familienfreundlichegemeinde

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sigmundsherberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Sigmundsherberg

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnenstelen/ Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:	
1. für bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 185,00
2. für bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 335,00
3. für bis zu 4 Urnen	€ 335,00
4. für bis zu 8 Urnen	€ 635,00
b) sonstige Grabstellen:	
1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 1.020,00
2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 2.520,00
3. Urnenstele / Urnennische für bis zu 4 Urnen	€ 335,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 550,00
b)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 550,00
c)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 400,00
d)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 400,00
e)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 400,00
f)	Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele/Urnennische	€ 200,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 320,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.
§ 2 Grabstellengebühren und § 3 Verlängerungsgebühren dieser Friedhofsgebührenordnung treten mit 01.01.2026 in Kraft.
Mit Wirksamkeit der gegenständlichen Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

angeschlagen: 30.09.2025
abgenommen: 15.10.2025

MARKTGEMEINDE SIGMUNDSHERBERG Pol. Bez. Horn, NÖ

Der Bürgermeister:
Franz Göd

Sigmundsherberg 10.11.2025

MARKTGEMEINDE SIGMUNDSHERBERG Pol. Bez. Horn, NÖ

Der Bürgermeister:
Franz Göd